

Bekanntmachung Nr. 084/2009 vom 18.11.2009

Bekanntmachung

zur Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Baesweiler

1. In der Sitzung des Stadtrates am 22.09.2009 wurde beschlossen, für die kommende Wahlperiode einen Integrationsrat zu bilden, dem gem. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler 10 Migrantenvetreter und 5 Ratsmitglieder angehören.

Die Migrantenvetreter werden gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 beschlossen, dass der Wahltag für den Integrationsrat auf **Sonntag, den 07. Februar 2010**, festgelegt wird.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Wahltermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Baesweiler. Es ist in zwei Stimmbezirke eingeteilt.

Die Wahlberechtigten aus den Stadtteilen Baesweiler, Beggendorf und Oidtweiler wählen im Wahllokal im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 104 (Stimmbezirk 1). Die Wahlberechtigten aus den Stadtteilen Setterich, Loverich, Floverich und Puffendorf wählen im Wahllokal in der Lessingschule in Setterich, Lessingstraße (Stimmbezirk 2).

3. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Baesweiler auf. Im Rahmen der am 07.02.2010 stattfindenden Wahl sind 10 Mitglieder zu wählen.

Die erforderlichen Vordrucke können bei der Stadt Baesweiler, Hauptamt, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, 1. Etage, Zimmer 213, während der Dienststunden:

vormittags:

montags - freitags

von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags

von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und

donnerstags

von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

kostenlos in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Baesweiler unter Zugrundelegung des § 27 GO NRW und unter Anwendung der in § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sowie der darauf Bezug nehmenden Regelungen der Kommunalwahlordnung erfolgt.

4. Zur Wahl der Migrantenvertreter wahlberechtigt sind gem. § 27 Abs. 3 GO NRW
 1. Ausländer,
 2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. mindestens 16 Jahre alt sein sowie
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

5. Nicht wahlberechtigt sind gem. § 27 Abs. 4 GO NRW
 1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
 2. Deutsche, die nicht von § 27 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 GO NRW erfasst sind.
6. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GO NRW sowie alle Bürger der Stadt Baesweiler (gem. § 27 Abs. 5 GO NRW).

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7. **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt Baesweiler (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Bewerber einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer für eine Wählergruppe auftritt und in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Stadt Baesweiler) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag und für die Bestimmung eines Ersatzbewerbers für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Das Ergebnis der Bewerberwahl ist endgültig, es sei denn, dass die in einer Satzung der Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erhebt. Das Wahlverfahren ist daraufhin nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Vertreterversammlung, sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Diese Versicherung an Eides statt hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

8. Der Wahlvorschlag ist auf Formblättern nach amtlichem Muster einzureichen. Er muss enthalten:
 - den Namen des Listenwahlvorschlages bzw. des Einzelbewerbers, der den Wahlvorschlag einreicht, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - Familienname, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber bzw. des Bewerbers, bei Beamten oder Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten.

Auf Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzperson für einen anderen Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag sein soll.

Soll ein Bewerber Ersatzperson für einen anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:

- den Familiennamen und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers
- die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter dem der zu ersetzende Bewerber aufgeführt ist.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerber) muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Gemäß Ratsbeschluss vom 10. November 2009 wird auf Unterstützungsunterschriften verzichtet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers auf dem dafür vorgesehenen Formblatt; **die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.** Eine einmal erklärte Zustimmung ist unwiderruflich.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach amtlichem Muster.
- bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des Kommunalwahlgesetzes auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Baesweiler sind spätestens bis zum 21. Dezember 2009, 18.00 Uhr, (Abschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Baesweiler, Hauptamt, Mariastraße 2, 1. Etage, Zimmer 213, 52499 Baesweiler, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

52499 Baesweiler, 18.11.2009

Dr. Linkens